IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2519

Ersterhebung der amtlichen Vermessung Seewen Los 2
Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

---

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2006/1869 vom 10. Oktober 2006 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Seewen Los 2 Bruno Hänggi, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi in Nunningen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des Landwirtschafts- und Waldgebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2006 bis Frühling 2011.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Seewen Los 2 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 18. April 2011 bis 17. Mai 2011 öffentlich aufgelegen. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planauflage den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planauflage.

Es wurden acht Einsprachen gegen das Vermessungswerk Seewen Los 2 erhoben. Sechs Einsprachen wurden durch den Gemeinderat abgewiesen. Eine Einsprache wurde durch die Nomenklaturkommission abgewiesen, eine weitere teilweise gutgeheissen. Gegen den gemeinderätlichen Entscheid wurde beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben. Diese wurde am 21. September 2012 zurückgezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 29. November 2012 die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Seewen Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Seewen Los 2	Fr.	601‘319.65
Anteil Bund	Fr.	387‘548.85
Anteil Kanton	Fr.	106‘885.40
Anteil Gemeinde	Fr.	106‘885.40

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Seewen Los 2 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 387'548.85 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 423‘824.35 verrechnet.

Die Gemeinde Seewen hat in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt Fr. 93'200.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:		
Restzahlung an den Unternehmer		
Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi	Fr.	32‘416.20
durch die Gemeinde Seewen:		
Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	13‘865.40.

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Seewen Los 2 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Seewen Los 2 wird genehmigt.

3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 106'885.40 wird anerkannt.

3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Seewen Los 2 als amtliche Vermessung unterbreitet. Der zu viel bezahlte Betrag von Fr. 36'275.50 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet.

3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 32'416.20 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Seewen die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 13'685.40 einzufordern und auf Konto Nr. 6320000/A 70242 zu vereinnahmen.

3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, für die Gemeinde Seewen das eidgenössische Grundbuch anzulegen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 18. Dezember 2012

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach
Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1
Gemeindeverwaltung Seewen, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindekarte)
Bruno Hänggi, Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindekarte)
Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Seewen über das Landwirtschafts- und Waldgebiet wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)